

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

SO Sondergebiet mit Zweckbestimmung gem. § 11 BauNVO
Betreutes Wohnen, Tagespflege, ambulant betreutes Wohnen,
Verwaltungstätigkeiten

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21a BauNVO)

Grund- und Geschossflächenzahl (§§ 17, 19 und 20 BauNVO)

GRZ 0,6 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse (§§ 18 + 20 BauNVO)

III + WD / FD III Vollgeschosse mit Walmdach / Flachdach als Höchstgrenze (Bauteil B)

max. IV IV Vollgeschosse mit Satteldach als Vollgeschoss (Bauteil C)

Wandhöhe (§ 18 BauNVO)

WH max. 12 m Wandhöhe vom niedrigsten Punkt des natürlichen Geländes (= OK Hesteg ehemalige Gasthaus Schwanen)

Table with 3 columns: Nutzungsschablone, Bauteil A (Bestand), Bauteil B, Bauteil C. Rows show SO, III, IV, 0,6, 0,6, 0,6 and FD, WD, SD, 35°, 35°, 45°.

Flächenschemata der Nutzungsschablone. Table with 2 columns: Art der baul. Nutzung, Zahl der Vollgeschosse. Rows show Grundflächenzahl, Bauweise.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

o offene Bauweise
a abweichende Bauweise

Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze und Garagen sind innerhalb der Baugrenzen und der gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig.

Flächen ausschließlich für Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten (§ 12 BauNVO, St = Stellplatz, TGa = Tiefgarage, Z = Zufahrt)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Nr. 25 BauGB)

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden die nicht überbaubaren Grundstücksteile als gärtnerisch zu gestaltende Flächen festgesetzt.

Grünflächen

Festsetzungen aus artenschutzrechtlicher Prüfung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG)

Zur Vermeidung (V) und zum Ausgleich (A) werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit vom 01.10. - 28.02. zulässig. Bäume mit wertvollen Strukturen (abstehende Rindenplatten, Spalten und Höhlen) sind zu erhalten. Sollte dennoch eine Rodung zwingend erforderlich sein, so sind diese im Vorfeld durch fachlich geeignetes Personal zu untersuchen, um ggf. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festlegen zu können;
- Einschaltung einer ökologischen Baubegleitung u.a. zur Durchführung von Nachkontrollen, zur Festlegung von zeitlich begrenzten Meldezeiten oder -zeiten sowie weiterer Ausgleichsmaßnahmen etc. in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- Vorlage von Zwischenberichten der Ökologischen Baubegleitung an die Untere Naturschutzbehörde;
- V 1: Bei Ausdehnung der Arbeiten in die Brutzeit von Gebäudebrütern (ca. März bis September) sind vor den Arbeiten Nachkontrollen relevanter Gebäudestrukturen auf Tiere mit revieranzeigendem Verhalten, Nestbau oder Brutversuche von Gebäudebrütern vorzunehmen;
- V 2: Für besondere Strukturen im Außenbereich, die als potenzielle Nist- und Lebensstätten geeignet sind (z.B. spaltenreiche, vorgehängte Sandsteinfassade, Firstbleche, Sonnensegel, Rollos, Jalousien- und Jalousienkästen, Blechvertäfelungen etc.), ist ein schrittweiser Rückbau unter Anleitung / Aufsicht der ökologischen Baubegleitung vorzunehmen;
- V 3: Bei Auffinden von Fledermäusen oder Gebäudebrütern im oder am Gebäude sind die Arbeiten lokal vorübergehend einzustellen und es ist eine fachgerechte Versorgung von ggf. verletzten oder verstörten Tieren durch die ökologische Baubegleitung durchzuführen; die Freigabe der Arbeiten erfolgt durch die ökologische Baubegleitung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- V 4: Bei Schließung von Fenstern oder anderen Strukturen, die bisher als potenzielle Einflugmöglichkeiten in das Gebäude dienten, ist die ökologische Baubegleitung einzubeziehen und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzkonforme Lösung zu entwickeln;
- A 1: Fachgerechte und fledermaustaugliche Anbringung von selbstreinigenden Quartieren für Fledermäuse als Ausgleich für den Verlust eines Fledermausquartiers hinter den Sandsteinplatten sowie in einem Sonnensegel in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung;

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 BayBO)

Abstandsregelung Es gelten die festgesetzten Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO).

Die Anforderungen des Brandschutzes nach der BayBO sind einzuhalten. Sofern keine Vermaßungen angebracht sind, gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO mit Ausnahme von Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO.

Dachgestaltung Bauteil A: Walmdach DN 35°
Bauteil B: Flachdach, Walmdach DN 35°
Bauteil C: Satteldach DN 45° mit Schlep- und Kastengauben

HINWEISE

Immissionsschutz Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005-1, Beiblatt 1: Sondergebiet mit Zweckbestimmung (SO) tags 45-65 dB(A), nachts 35-65 dB(A). Bei zwei angegebenen Nachtwerten ist der Niedrigere auf Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie auf Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben, der Höhere auf Einwirkungen durch Verkehrslärm bezogen. Auf die Bayer. Parkplatzlärmstudie wird hingewiesen. Bei der Planung der vorgesehenen gewerblichen Nutzung (Friseure usw.) und sozialen Dienstleistungen ist darauf zu achten, dass die für ein Sondergebiet zulässigen Immissionsrichtwerte auch innerhalb des Plangebietes nicht überschritten werden. Hier kann insbesondere Fahrzeugverkehr während der Nachtzeit, d.h. zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr (Bereitschaftspraxis, Nachtpflege) kritisch sein. Wird die Tiefgaragenzufahrt (Rampe) für gewerbliche Zwecke genutzt, sind die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten. Ggf. ist hier eine "geschlossene" Tiefgarage (Rampe eingehaust) erforderlich. Die Abdeckung von Regenrinnen sollten "lärmarm" ausgebildet werden. Auch die haustechnischen Anlagen sind so zu planen und auszuführen, dass keine Lärmprobleme in der Nachbarschaft bzw. innerhalb des allgemeinen Wohngebietes auftreten.

Denkmalschutz Es wird ausdrücklich auf Art. 8 Abs. 1 DSchG hingewiesen, nach dem bei Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden müssen und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen sind. Ausdrücklich wird auf Art. 7 DSchG hingewiesen. Demnach ist u.a. für die Vornahme von Erdarbeiten eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich. Kostenträger ist derjenige, der seine Interessen zum Schaden des archäologischen Erbes Bayern verfolgt.

Gestaltungssatzung "Leitfaden Baugestaltung" Markt Bürgstadt Es gilt in Teilen die Gestaltungssatzung sowie die Erhaltungssatzung Ortskern vom 29.01.2007, in Kraft getreten am 06.02.2007.

Legende für Planzeichen

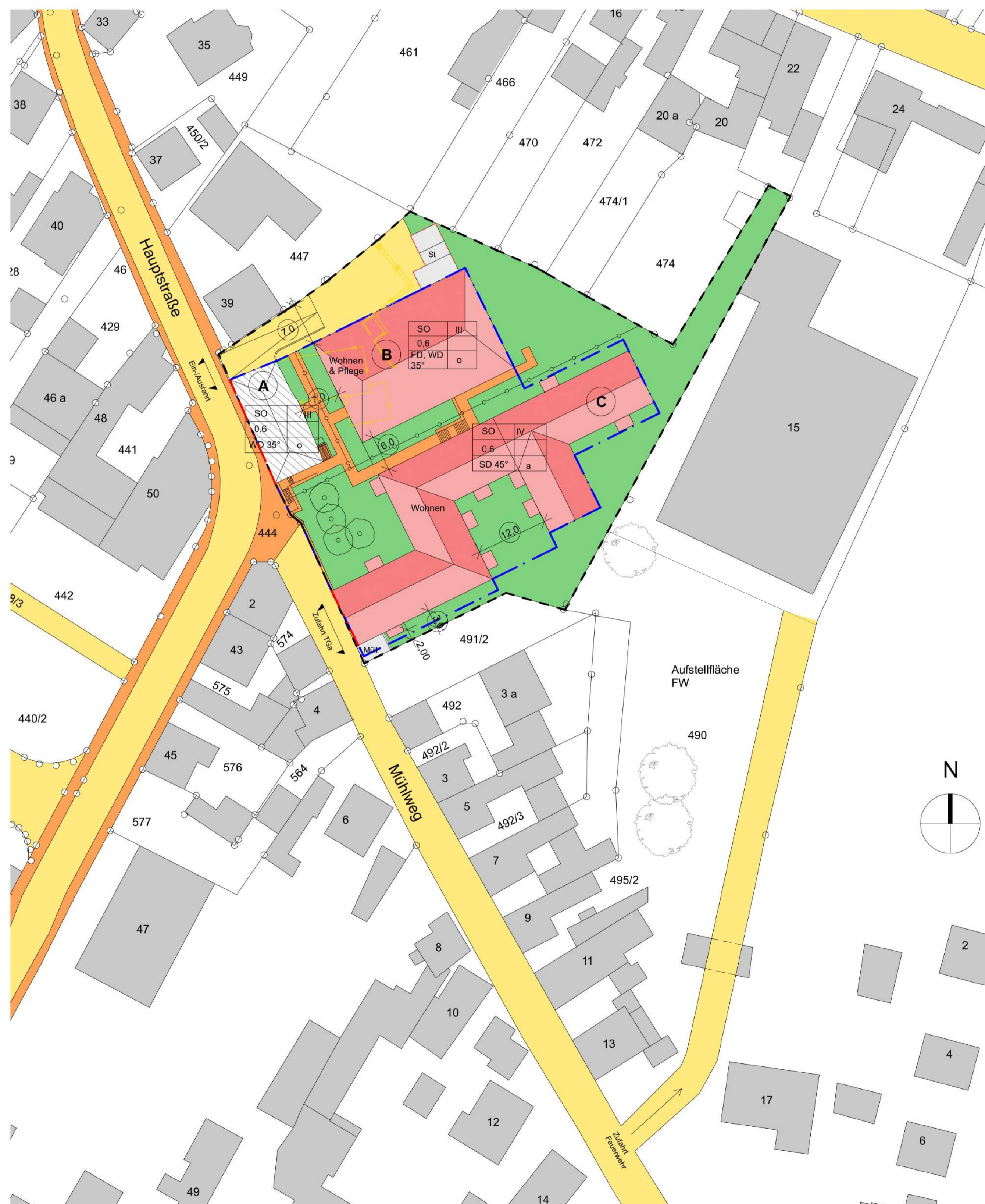
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
o offene Bauweise
a abweichende Bauweise
Baulinie (§ 23 (2) BauNVO)
Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
FD, WD, SD Flachdach, Walmdach, Satteldach
geplanter Gebäudeabruch
Gebäude Bestand
Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)
Fahrbahn
Geh.-Fuß-/Radweg
Ein- und Ausfahrtsbereich

Schutz und Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20,25 BauGB)

bestehende Bäume

sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)



RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE FESTSETZUNGEN IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
2. Bayerische Bauordnung (BayBO), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523),
3. Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03. 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465),
4. BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
5. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434),
7. Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604),
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1149/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.07.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Der Markt Bürgstadt hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Bürgstadt, den (Gemeinde) (Siegel)

(Thomas Grün, 1. Bürgermeister)

Ausgefertigt

Bürgstadt, den (Gemeinde)

(Thomas Grün, 1. Bürgermeister)

8. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Schwanenhöfe Bürgstadt" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit in Kraft getreten.

Bürgstadt, den (Gemeinde) (Siegel)

(Thomas Grün, 1. Bürgermeister)

MARKT BÜRGSTADT LANDKREIS MILTENBERG



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SCHWANENHÖFE BÜRGSTADT"

M 1:500

Markt Bürgstadt Verwaltungsgemeinschaft Ertal Große Maingasse 1 63927 Bürgstadt

Knapp Kubitz Architektin Hauptstraße 95 - 97 63897 Miltenberg Tel.: 09371/9795-0

Datum: 17. Juli 2019 gezeichnet mw geprüf: jk